

## Hinweise zum Gaststättenerlaubnisverfahren

### Allgemeines:

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben und alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen möchte, benötigt nach § 2 Gaststättengesetz eine entsprechende Erlaubnis. Diese ist personen- und objektbezogen. Die Erlaubnis ist so früh wie möglich vor der geplanten Eröffnung zu beantragen. Bei der Übernahme einer bestehenden Gaststätte soll der Antrag spätestens vier Wochen vor Betriebsbeginn und bei einer Gaststätte, die länger als ein Jahr geschlossen war bzw. neu errichtet werden soll, ca. 10 Wochen vor Betriebsbeginn eingereicht werden. Der Antrag kann online (Link einfügen) oder schriftlich per Antragsformular gestellt werden. Bei Antragstellung ist ein Vorschuss in Höhe von 470,00 € bzw. 390,00 € bei GbR's zu entrichten. Die tatsächliche Gebühr kann erst bei Erteilung der endgültigen Erlaubnis ermittelt werden, da sich diese nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand richtet.

Die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis hängt von Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und von den Stellungnahmen der Fachämter (Bauamt, Feuerwehr und Lebensmittelkontrolle) ab. Für die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind Ihrerseits verschiedene Unterlagen einzureichen (s. einzureichende Unterlagen) und zusätzlich werden von hiesiger Stelle noch weitere diverse Auskünfte bei anderen Behörden beantragt.

Damit es zu einer positiven Stellungnahme seitens der Fachämter kommen wird und mögliche Komplikationen vermieden werden, wird empfohlen sich im Vorfeld mit den Kolleg:innen in Verbindung zu setzen.

<u>Kontakte:</u>	Bauaufsicht:	Herr Castellini	Tel. 0651/718-2638
	Feuerwehr:	Herr Kaeding	Tel. 0651/718-94881406
	Lebensmittelkontrolle:		Tel. 0651/718-2322, 2323, 2324, 2326

Bitte achten Sie auch auf die gesetzeskonforme Herrichtung der Toilettenanlage nach § 7 der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz.

Zudem ist eine straßenrechtliche Erlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen, wenn Sie eine Gastronomieterrasse errichten möchten und diese sich im öffentlichen Verkehrsraum befindet. Bitte kontaktieren Sie hierfür Frau Arens (0651/718-3320) oder Herrn Welte (0651/718-3321).

Falls das Gaststättenerlaubnisverfahren bis zum Betriebsbeginn nicht vollständig abgeschlossen und daher noch keine endgültige Erlaubnis erteilt werden kann, bestehen folgende Möglichkeiten die Gaststätte zu betreiben:

### ***vorläufige Gaststättenerlaubnis:***

für die Dauer von drei Monaten, bei Übernahme einer bestehenden Gaststätte, die nicht länger als ein Jahr geschlossen war, sofern die persönliche Zuverlässigkeit vorliegt sowie wahrscheinlich ist, dass die endgültige Erlaubnis zukünftig erteilt werden kann (Verlängerungen um weitere drei Monate nach Rücksprache mit den Fachämtern möglich).

**Duldung:**

bei einer Neuerrichtung bzw. wenn die Gaststätte länger als ein Jahr geschlossen war, wenn die persönliche Zuverlässigkeit vorliegt und keine Bedenken seitens der Fachämter bestehen.

**Erforderliche Unterlagen:*****Für die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und ggfls. Erteilung der vorläufigen Erlaubnis:***

1. Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (schriftlich in 4facher Form)
2. Kopie des Personalausweises / Passes bei Nicht EU-Bürgern
3. ggfls. Kopie der Aufenthaltserlaubnis inkl. Zusatzblatt
4. Führungszeugnis des Antragstellers im Original (Beleg-Art „O“), zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde (z.B. Trier: Bürgeramt, Viehmarktplatz 20)
5. Auszug aus dem Gewerbezentralregister im Original (Beleg-Art „O“), zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde (z.B. Trier: Bürgeramt, Viehmarktplatz 20)
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes im Original
7. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stadt-/ Verbandsgemeinde-kasse(n) im Original der Wohnsitzgemeinde(n) der letzten fünf Jahre (z.B. Trier: Stadtkasse, Viehmarktplatz 20)
8. Gewerbeanmeldung

***Für die weitere Prüfung des Antrages und die Erteilung der endgültigen Erlaubnis:***

9. Grundrisszeichnungen aller Räume, die konzessioniert werden sollen. Die Grundrisszeichnungen erhalten Sie in der Regel vom Verpächter; sie sind beim Ordnungsamt nicht vorrätig!
10. amtlicher Lageplan über das Betriebsgrundstück (zu beantragen online unter <https://www.trier.de/bauen-wohnen/geoinformationen/lageplan/> bzw. [https://antrag-kommunal.service.rlp.de/civ.public/start.html?oe=00.00.TR&mode=cc&cc\\_key=DigitalePlanauszuerte](https://antrag-kommunal.service.rlp.de/civ.public/start.html?oe=00.00.TR&mode=cc&cc_key=DigitalePlanauszuerte) )
11. Durchschrift oder Fotokopie des Pacht- bzw. Mietvertrages; ggf. Zustimmung des Hauseigentümers zum Untermietvertrag
12. Vorlage eines detaillierten Betriebskonzeptes
13. Nachweis über die Teilnahme an der Unterrichtung bei einer Industrie- und Handelskammer ([https://www.ihk-trier.de/p/Gaststaettenunterrichtung\\_und\\_Lebensmittelhygieneschulung-9-7022.html](https://www.ihk-trier.de/p/Gaststaettenunterrichtung_und_Lebensmittelhygieneschulung-9-7022.html))
14. ggfls. aktueller Handels-/ Vereinsregisterauszug bei eingetragener Firma / Verein

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine **juristische Person**, so sind die Unterlagen Nr. 1 bis 7 für alle Geschäftsführer bzw. den 1. Vorsitzenden vorzulegen. Zusätzlich werden die Unterlagen Nr. 5-7 für die juristische Person benötigt, sofern diese nicht neu gegründet wurde.

Die Unterlagen Nr. 1, 9 und 12 werden an die Fachämter mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Je eher uns diese vorliegen, umso schneller können die Unterlagen weitergeleitet und bei der jeweiligen Stelle bearbeitet werden.